



Park- und Befahr-Ordnung (März 2022)

Der Olympiapark Berlin ist eine durch die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport zentral verwaltete öffentliche Sportanlage des Landes Berlin.

Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport besitzt das uneingeschränkte Hausrecht.

Die Park- und Befahr-Ordnung regelt den Fahrzeugverkehr auf dem Gesamtgelände des Olympiaparks Berlin, einschließlich der Waldbühne und des Reiterstadions.

Es gelten die Vorfahrtsregeln und Zeichen der StVO sowie die folgenden **Festlegungen**:

1. Grundsätzlich ist jeder nicht erforderliche Fahrverkehr in der Sportanlage zu vermeiden. Das Befahren ist nur mit Fahrzeugen im Sinne von § 16 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Vorlage einer gültigen Einfahrtsgenehmigung (zugleich Parkgenehmigung) zulässig. Das Befahren mit lt. StVO zugelassenen motorisierten Fahrzeugen (Motorrädern, Mofas, E-Roller u.a. Kleinkrafträder), die schneller als 25/ km/h fahren, sowie mit E-Scootern von Sharing Anbietern, ist nicht gestattet.
2. Im gesamten Gelände ist die **Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h** begrenzt.
3. Nutzern der Sportanlage kann auf Antrag eine Einfahrtsgenehmigung durch die Verwaltung des Olympiaparks Berlin ausgestellt werden. Diese ist im Fahrzeug deutlich sichtbar abzulegen und auf Verlangen dem Wachpersonal vorzuzeigen.
4. Im Rahmen von Veranstaltungen ist der Fahrverkehr nur zum Be- und Entladen gestattet und muss spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn (Einlass der Zuschauer) abgeschlossen sein.
5. Das Befahren der Sport-, Grün- und Rasenflächen ist verboten; auf diesen Flächen abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig umgesetzt oder entfernt. Dasselbe gilt für abgestellte Fahrzeuge auf Rettungswegen und in Bereichen, wo diese den betrieblichen Ablauf, Schnee- und Eisbeseitigung, Bauarbeiten oder andere Nutzer beeinträchtigen oder behindern.
6. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den hierfür vorgesehenen und zugewiesenen Parkflächen und für die tatsächliche Anwesenheit der Nutzer auf dem Gelände der Sportanlage gestattet. Eine Mitnahme von Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen in die Gebäude ist nicht gestattet. Das Reparieren, Reinigen und Waschen von Fahrzeugen auf dem Gelände der Sportanlage ist nicht gestattet.
7. Das Befahren der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Straßenreinigung und Winterdienst werden nur eingeschränkt ausgeführt, das Fahrverhalten ist den tatsächlichen Witterungs-, Beleuchtungs- und Straßenverhältnissen anzupassen. **Das Land Berlin übernimmt keine Haftung für Schäden oder das Abhandenkommen von Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen.**
8. Die Verwaltung des Olympiaparks Berlin behält sich Sonderregelungen vor. Sie ist insbesondere berechtigt, die Nutzung von Straßen, Wegen und Parkflächen jederzeit einzuschränken oder zu untersagen.
9. Verstöße gegen die Park- und Befahr-Ordnung werden mittels Verwarnungspunkten geahndet, deren Überschreitung ein temporäres Einfahrtsverbot nach sich zieht. Bei darüberhinausgehenden Verstößen gegen die Park- und Befahr-Ordnung und/oder die StVO können erteilte Einfahrtsgenehmigungen entzogen werden. Die Verwaltung des Olympiaparks Berlin behält sich ferner das Recht vor, Anzeige gegen die Fahrzeugführenden oder -haltenden zu erstatten.